

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Nordhessischer Gleitschirmclub Kassel e.V.

1. Vorsitzender Thomas Vogt

Holzgarten 8

34134 Kassel

Gmund, 15. September 2009 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem Birnbaum / Vor der Sandheide", 34454 Landau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Nordhessischer Gleitschirmclub Kassel e.V. (Herrn Thomas Vogt) vom 02.09.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 23, 24 und 8 Gemarkung Landau. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
4. Die Erlaubnis gilt vom 15.09.2009 bis zum 31.10.2009 an max. 4 Terminen. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Peter Geisler oder einer von ihm benannten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Geisler führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 € erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.08.2009 beantragte der Verein Nordhessischer Gleitschirmclub Kassel e.V. (Herr Thomas Vogt) die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Grund ist die Erprobung des Geländes für motorlosen Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitschirmen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Der Ortsvorsteher der Gemeinde Landau stimmte dem Probetrieb ebenfalls zu.

Des weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind und dass das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb